



FRIEDHOFSORDNUNG

Gemäß § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1 40/1985 idF LGBl 84/1993 und LGBl 59/1995, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Pucking vom 28.6.2016 folgende Friedhofsordnung.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Pucking; Inhaber des Friedhofes ist die Pfarre Pucking, von der die Friedhofverwaltung per 1. Jänner 2002 an die Gemeinde übertragen wird.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof Pucking besteht aus den Grundstücken 97, 117/1, und Teilflächen aus Parz. 115, 75/2 KG Pucking I, mit einer Gesamtfläche von rd. 7.375 m².

§ 3

Gebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Friedhof Pucking dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung der Gemeinde Pucking und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.

II. LEICHENHALLE

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich auf der Parzelle 117/2 KG Pucking I befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für max. 3 Särge, einen Obduktionsraum (derzeit nicht eingerichtet) und folgenden Nebenräumen: (Geräteraum, 1 Raum für die Leichenbestattungsunternehmen und eine WC-Anlage mit Vorraum)

III. GRABSTÄTTEN



§ 5 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in: *)

- a) Grüfte für Leichenbeisetzungen
- b) Einzelgräber (Reihengräber) für Leichenbeerdigungen
- c) Familiengräber für Leichenbeerdigungen
- d) Urnengräber mit Urnenboxen für Aschenbeisetzungen
- e) Urnennischen

*) Nichtzutreffendes streichen

(2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

(3) Die Grabnummer ist an der Seite des Grabmales bzw. bei Platten rechts unten ersichtlich zu machen.

§ 6 Art und Beschaffenheit der Grüfte

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von zehn Jahren verliehen wird.
- (2) Auf dem für Grüfte entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Die Brutto-Grablänge beträgt ca. 2,4 m, die Länge des Grabbeetes ca. 1,8 m, die Brutto-Grabbreite ca. 1,2 m, die Breite des Grabbeetes ca. 0,8 m, die Grabtiefe ca. 1,9 m, der Kopfabstand ca. 0,6 m und der Seitenabstand ca. 0,4 m.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,7 m erfolgte. Familiengräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 8 Art und Beschaffenheit der Urnengräber



- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnennischen
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen. Urnengräber mit Urnenboxen haben ein Ausmaß von 1,2 m x 1,2 m.
- (4) Zwischen den Urnenboxen ist ein Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Die Urnenboxen werden in einer Mindestdiefe von 35 cm eingegraben.
- (5) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,7 m erfolgte.

§ 10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

§ 11

Pflichten der Angehörigen



- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Teile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Teile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

IV. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar



sind.

§ 13

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 14

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) einzubringen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 16

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber



- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Zustimmungserfordernis für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, mit Ausnahme provisorischer Holzkreuze, bedarf, unbeschadet sonstiger baubehördlicher Bewilligung der Verwaltung. Die Anträge sind durch die ausführenden Firmen zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen
 - (a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Bei Grabmälern, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen, muss die Bewilligung erteilt werden.
- (4) Grabmale, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder den in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

VI. GEBÜHREN

§ 18

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofs inhaber



für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (2) Der Friedhofs inhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 20

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und 59/1995, maßgeblich.

§ 21

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofs inhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem 1.7.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Pucking vom 15. 12. 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dr. Robert Aflenzer)

Angeschlagen am: 29.6.2016

Abgenommen am: